

67. Zur Auslegung des badischen Landrechtssatzes 503 (Art. 503 Code civil). Kann anstatt des Beweises, daß die Ursache der Entmündigung zur Zeit einer vor derselben vorgenommenen Rechtshandlung bereits kundbar vorhanden gewesen sei, dem anderen Kontrahenten der Eid dahin zugeschoben werden, daß ihm zur Zeit der Eingehung des Geschäftes diese Ursache bekannt gewesen sei?

II. Civilsenat. Ur. v. 6. Juli 1886 i. S. E. (N.) w. W. (Bekl.)
Rep. II. 56/86.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Durch Bejahung der Frage, welche Gegenstand des zweiten Revisionsangriffes ist, ob nämlich der Beweis der Kundbarkeit durch denjenigen der Wissenschaft ersetzt werden könne, würde in den L.R.S. 503 ein aus dessen Wortfassung nicht zu entnehmender Fall der Anfechtbarkeit hineingetragen. Diese Gesetzesauslegung wäre berechtigt, wenn man

vgl. Duranton, Bd. 3 S. 776. 777

den Sinn des L.R.S. 503 dahin aufzufassen hätte, daß es zunächst auf die Kenntnis des Beklagten von der Geistesstörung ankomme und in Rücksicht auf die Schwierigkeit dieses Beweises derjenige der Notorietät für genügend erklärt worden, also jedenfalls und umsomehr

der direkt auf die Kenntnis gerichtete Beweis zuzulassen sei. Für diese Meinung könnten auch die Motive

vgl. Locré, Bd. 7 S. 357 Nr. 12

angeführt werden, welche besagen: „Celui qui contracte avec une personne notoirement imbécile, notoirement en démence, est lui-même notoirement de mauvaise foi; on suppose que la notoriété de la cause de l'interdiction existe par rapport à lui et ne lui laisse aucun prétexte pour affecter une ignorance tout-à-fait invraisemblable.“

Würde man aber aus dieser Äußerung die Folgerung ziehen, daß nur die Kenntnis des anderen Kontrahenten von der Geistesstörung die weitere Voraussetzung für die Anfechtung, mithin der Beweis der Kundbarkeit nur ein Surrogat für den eigentlich zu erbringenden schwierigeren Beweis dieser Kenntnis sei, so träfe den Gesetzgeber der Vorwurf, eine solche Fassung des L.R.G. 503 unterlassen zu haben, aus welcher dieser Wille erkennbar ist, und dieser Vorwurf wäre um so bedeutamer, als eine diesem Willen entsprechende Redaktion des Gesetzes sehr nahe gelegen hätte. Die Motive berechtigen jedoch nicht zu einem solchen Schlusse, denn mit den Worten: *notoirement de mauvaise foi*“ soll offenbar hervorgehoben werden, daß, wenn in der Zeit des Abschlusses der angefochtenen Rechtshandlung die Ursache der später erst erfolgten Entmündigung bereits kundbar vorhanden war, dem anderen Kontrahenten kein Unrecht geschehe, er möge im konkreten Falle um die Geistesstörung gewußt haben oder nicht. Es wird dasselbe gesagt, was im Berichte an das Tribunal scharfer dahin ausgedrückt ist: *s'il est judiciairement et notoirement prouvé, que u. s. w.*, daß also bezüglich der vor der Interdiction vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Notorietät des Wahnsinnes eine analoge Bedeutung habe, wie bezüglich der auf die Interdiction folgenden das Urteil. Diese Auslegung entspricht auch dem Systeme des Gesetzes.

Kann der Beweis nicht erbracht werden, daß der einen Vertragsperson die zur Einwilligung erforderliche Willensfähigkeit (L.R.G. 1108) fehlte, so liegt ein gültiger Vertrag vor, welcher nur aus besonderen, vom Gesetze bestimmten Gründen angefochten werden kann. Zu diesen Ursachen gehört aber nicht die geistige Schwäche für sich allein ohne Rücksicht darauf, ob sie die Einwilligung unmöglich gemacht hat oder nicht, wenn sie auch für die Anfechtung aus einem anderen Grunde (L.R.G. 1109 flg.) unterstützend in Betracht kommen kann. Das Gesetz knüpft

vielmehr die Anfechtung wegen Geistesstörung an bestimmte Voraussetzungen, nämlich daß ein Urteil auf Entmündigung vorausgegangen oder nachgefolgt sei, und im letzteren Falle wird außerdem noch der Beweis verlangt, daß die Ursache der Entmündigung in der Zeit der angefochtenen Handlung (*à l'époque où ces actes ont été faits*) fundbar vorhanden gewesen sei, während für die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes nach dem Tode wieder andere Bedingungen vorgeschrieben sind (L.R.G. 504). Es sind in allen diesen Fällen neben der Geistesstörung noch in die Außenwelt tretende Thatfachen, objektive Momente, mit welchen die Klage auf Aufhebung begründet werden muß. Es würde sich demnach als eine Abweichung von dem aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergebenden Systeme darstellen, wenn man den L.R.G. 503 dahin auslegte, daß anstatt des Beweises der Notorietät der Beweis genüge, daß der Beklagte von dem geistesgestörten Zustande Kenntnis gehabt habe, man würde, wie oben bemerkt, einen weiteren Anfechtungsgrund in das Gesetz einfügen, indem man dem richterlichen Ermessen anheimstellt, einen Vertrag aufzuheben, wenn jemand mit einem geistesgestörten Menschen in Kenntnis dieses Zustandes kontrahiert hat, und zwar, obgleich dieser Geistesranke noch nicht interdiziert und obgleich vielleicht die Geisteskrankheit beim betreffenden Vertrage ohne Einfluß war, weil in einem lichten Zwischenraume gehandelt worden oder weil die geistige Störung, wegen welcher später entmündigt worden ist, nicht den Grad erreicht hatte, die Fähigkeit zur Einwilligung aufzuheben. Es würde auf diesem Wege die Strenge des Beweises, welcher für die auf L.R.G. 1108 gestützte Klage erfordert wird, erheblich abgeschwächt. Es ist aber an dem Erfordernisse der Notorietät auch aus dem Grunde festzuhalten, weil, wenn man den Beweis der Kenntnis zuließe, es nicht sowohl auf eine Thatfache als auf die subjektive Beurteilung seitens des anderen Kontrahenten ankäme, und daher ein über das Wissen etwa zugeschobener Eid geleistet oder verweigert werden könnte, je nachdem der Delat in der Lage und befähigt war, sich eine Vorstellung von dem geistigen Zustande seines Kontrahenten zu bilden. Wird dagegen an dem objektiven Momente, der Notorietät, festgehalten, so ist der Beklagte durch die Aufhebung nicht beschwert, er mag um die Geisteskrankheit gewußt haben oder nicht; im ersteren Falle nicht wegen seiner Kenntnis, im anderen Falle nicht, weil mindestens ein äußerer Anlaß

bestanden hat, sich über den geistigen Zustand desjenigen, mit welchem er sich einließ, zu unterrichten. Wird die Notorietät nicht bewiesen, so ergiebt sich daraus zugleich das Fehlen eines solchen äußeren Anlasses und kann daher dem Beklagten ein Verschulden nicht vorgeworfen werden.“